



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

136. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 28. Juli 2010

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 18.12.2006
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kreisstraße Nr. 41 DLG neu im westlichen Bereich der Stadt Höchstädt / Do.
Widmung des neugebauten Straßenteilstückes (Lückenschluss) zur Kreisstraße Nr. 41 DLG
Umbenennung von Straßenteilstücken der Kreisstraße Nr. 15 DLG
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Durchführung von Ufergestaltungsmaßnahmen am Glöttgraben auf insgesamt 39 Flurstücke im Bereich der Gemarkungen Blindheim, Gremheim, Pfaffenhofen und Unterthürheim
-Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG –
- Augsburgischer Verkehrsverbund GmbH AVV;
Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2010

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Ludwig Schwarz

Herr Schwarz war über zwanzig Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1986 beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Verwaltungsangestellter tätig. Dabei zeichnete er sich stets durch Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus und sicherte sich dadurch das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Schwarz ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 28. Juli 2010

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen vom 18.12.2006

„KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“

Der Landkreis Dillingen erlässt aufgrund Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO (BayRS 2020-3-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl 2006, S. 405) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen - KUV- vom 19. März 1998 (GVBl 1998, S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.01.2006 (GVBl 2006, S. 59), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“:

§ 1

(1) In § 2 wird nach Abs. 1 folgender Text eingefügt:

„(1a) Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 16.07.2010 übernimmt das Kommunalunternehmen im Wege der Einzelzuweisung den Umbau, die Erweiterung und den Betrieb der „Alten Post“ zur Aufnahme von Verwaltungsbereichen des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau als weitere Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2.“

(2) In § 3 wird nach Abs. 1 folgender Text eingefügt:

„(1a) Im Zusammenhang mit der durch Kreistagsbeschluss vom 16.07.2010 übertragene Aufgabe (Umbau, Erweiterung und Betrieb der „Alten Post“ zur Aufnahme von Verwaltungsbereichen des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau) stellt der Landkreis dem Kommunalunternehmen folgende Grundstücke, die in das Eigentum des Kommunalunternehmens übergehen, als Sacheinlage zur Verfügung:

- Fl.Nr. 2246/2 der Gemarkung Dillingen mit 2.703 m²,
- Fl.Nr. 2246/3 der Gemarkung Dillingen mit 469 m².

Der Wert dieser Grundstücke dient der Kapitalrückstellung beim Kommunalunternehmen.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 16.07.2010

Leo Schrell
Landrat

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Kreisstraße Nr. 41 DLG neu im westlichen Bereich der Stadt Höchstädt / Do.

Widmung des neugebauten Straßenteilstückes (Lückenschluss) zur Kreisstraße Nr. 41 DLG

Umbenennung von Straßenteilstücken der Kreisstraße Nr. 15 DLG

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau hat mit Beschluss vom 14.06.2010 und mit Wirkung zum 01.07.2010 das neugebaute Straßenteilstück

von km 0,000

ab Nullpunkt B des Kreisverkehrs der B 16 beim NK 7329-034 (K DLG 41_160_0,000)

bis km 0,596

an der Einmündung der DLG 15 von Deisenhofen her beim

NK 7329-035 (K DLG 41_160_0,596)

im Abschnitt 160 als Kreisstraße Nr. 41 DLG (Art.6 BayStrWG) **gewidmet**.

Neuer Träger der Straßenbaulast für das gewidmete Straßenteilstück ist der Landkreis Dillingen a.d.Donau.

Die bisherigen Straßenteilstücke der Kreisstraße Nr. 15 DLG werden **umbenannt** zum 01.07.2010 zur Kreisstraße Nr. 41 DLG;

von km 0,000 bis km 0,106

von NK 7329-035 (K DLG 41_180_0,000) bis NK 7329-036 (K DLG 41_180-0,106) im Abschnitt 180 und

von km 0,000 bis km 0,566

von NK 7329-036 (K DLG 41_200_0,000) bis NK 7329-029 (K DLG 41_200_0,566) im Abschnitt 200

Träger der Straßenbaulast für die umbenannten Straßenteilstücke bleibt der Landkreis Dillingen a.d.Donau.

Somit ergibt sich für die neue Kreisstraße Nr. 41 DLG vom Kreisverkehr der Bundesstraße B 16 bis zum Kreisverkehr der Staatsstraße St. 2212 in den Abschnitten 160,180 und 200 eine Gesamtstraßenlänge von 1,268 km.

Kreisstraße DLG 15, Abschnitt 120

Beim Abschnitt 120 der Kreisstraße DLG 15 erfolgt eine Richtungsänderung. Zukünftig verläuft der Abschnitt 120 der DLG 15 von NK 7329-009 (B 16) bis zum NK 7329-036 (DLG 41).

Der bereits festgesetzte Ortsdurchfahrtsbereich beginnt damit bei km 0,000 (NK 7329-009) und endet bei km 0,462. Der weitere Straßenbereich der DLG 15 bis km 0,692 (NK 7329-036) ist freie Strecke.

12.07.2010

131-631/611-41

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Durchführung von Ufergestaltungsmaßnahmen am Glöttgraben auf insgesamt 39 Flurstücke im Bereich der Gemarkungen Blindheim, Gremheim, Pfaffenhofen und Unterthürheim
-Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG -**

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau, vertreten durch Herrn Landrat Leo Schrell, Große Allee 24 in 89407 Dillingen a. d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 10.06.2010 gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Durchführung von Ufergestaltungsmaßnahmen am Glöttgraben auf insgesamt 39 Flurstücke im Bereich der Gemarkungen Blindheim, Gremheim, Pfaffenhofen und Unterthürheim beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Ufergestaltungsmaßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 20.07.2010
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV
Veröffentlichung und Bekanntmachung
gemäß § 39 (5) und (7) PBefG**

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01. September 2010 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

8.10.2 Senioren-Abo

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Senioren-Abos sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
Linie 251	Sielenbach – Adelzhausen – Freienried – Odelzhausen
Anhang 2 a und Anhang 3 Freienried	Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet Haltestellenverzeichnis Tarifzone 41/51

Augsburg, den 06.07.2010

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandssatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen und **Aufwendungen** auf 24.766.200 EUR und im **Vermögensplan** in den **Einnahmen** und **Ausgaben** auf 13.484.900 EUR festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 7.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 30.06.2010
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

Kunz
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a. d. Donau, während allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

Dillingen a.d.Donau, 28. Juli 2010
Leo Schrell, Landrat